

Satzung der Stadt Münster
über das Verfahren zur Durchführung von
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NW, S. 383) hat der Rat der Stadt Münster am 15.02.2006 folgende Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Eingang des Bürgerbegehrens

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde zu entscheiden (§ 26 Abs. 1 GO), werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden (§ 26 Abs. 9 GO), werden von der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher entgegengenommen, die/der das Bürgerbegehren unverzüglich zur Prüfung der Zulässigkeit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zuleitet.
- (3) Die Fraktionen sind über den Eingang eines Bürgerbegehrens unverzüglich zu informieren.

§ 2

Zulässigkeit und sachliche Beratung des Bürgerbegehrens

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet das Bürgerbegehren unmittelbar nach Eingang der Verwaltung zur Prüfung der Zulässigkeit zu. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuschließen.
- (2) Der Rat beschließt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Das Ergebnis der Prüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Soweit möglich, ist die von der Verwaltung zu fertigende fachliche Stellungnahme den Sitzungsunterlagen ebenfalls beizufügen. In diesem Fall kann die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die sachliche Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung erfolgen. Eine sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat jedoch spätestens in der darauf folgenden Ratssitzung stattzufinden.

- (3) Soweit es sich bei dem Bürgerbegehren um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist, beschließt der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Das Ergebnis der Prüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Eine sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat spätestens in der darauf folgenden Sitzung der betreffenden Bezirksvertretung stattzufinden.
- (4) Für den Fall, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Sollte die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens offensichtlich sein, so kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

§ 3

Beteiligung der Vertreter/innen des Bürgerbegehrens

- (1) Die Vertreter/innen der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sind zu den Sitzungen des Rates bzw. der Bezirksvertretungen, in denen das Bürgerbegehren behandelt wird, durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. durch die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher einzuladen. Hierbei sind die Vertreter/innen der Unterzeichnenden darüber zu informieren, dass sie gem. § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NW die Gelegenheit haben, den Antrag in der Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu erläutern.
- (2) Über die Zulässigkeitsfeststellung und die sachliche Entscheidung in der Angelegenheit sind die Vertreter/innen der Unterzeichner des Bürgerbegehrens schriftlich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. durch die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher zu unterrichten.

§ 4

Durchführung des Bürgerentscheids

- (1) Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO, § 26 Abs. 9 Nr. 3 GO NW, § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Münster) an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Abstimmungstag wird durch den /die Abstimmungsleiter/in festgesetzt und unter Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Frage öffentlich gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Münster bekannt gemacht.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens bis zum 21. Tag vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über die zur Entscheidung zu bringende Frage, Abstimmungstag, -zeit, -ort und die Regeln für die Teilnahme an der Abstimmung. Zeitgleich mit den Benachrichtigungen werden die Stimmberechtigten durch amtliche Bekanntmachung über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung informiert.

- (2) Der/die Abstimmungsleiter/in teilt das Abstimmungsgebiet auf der Grundlage der Kommunalwahlbezirke in Abstimmungsbezirke ein, wobei je Kommunalwahlbezirk mindestens zwei Abstimmungsbezirke gebildet werden müssen. Hierbei soll die Zahl der Ab-

stimmungsberechtigten je Abstimmungsbezirk 4000 nicht überschreiten. Die Abstimmungsräume sollen möglichst in den bei Wahlen genutzten Gebäuden eingerichtet werden. Dabei ist anzustreben, dass in jedem Stadtteil mindestens ein Abstimmungsraum vorhanden ist.

- (3) Ist der/die Abstimmungsberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum in der Lage, kann sie/er beim Wahlamt bis zum 2. Tag, 18.00 Uhr, vor dem Abstimmungstag Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe oder zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum anfordern.

Abstimmungsbriefe müssen bis spätestens um 16.00 Uhr am Abstimmungstag beim Wahlamt eingehen. Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

- (4) Im übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 2), die Einteilung in Stimmbezirke (§ 5), das Wahlrecht (§§ 7, 8), die Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§§ 9-11), die Stimmzettel (§ 23), die Durchführung der Wahl (§§ 24-30) sowie die Kosten (§§ 47, 48) und die entsprechenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der/die Abstimmungsleiter/in macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 5

Erleichterung für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (3) Die Wahllokale sollen, soweit dies die örtlichen Verhältnissen zulassen, barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden

§ 6

Weitere Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Münster

Weitere Ausführungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid trifft § 8 der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20.12.1995.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 21.05.1997 außer Kraft.